



Verhandlungsschrift

über die **öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates** am **Donnerstag**, den
01.02.2024 um **19:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Buchkirchen.

Anwesende

Bürgermeister

Bgm. Nikon Baumgartner SPÖ

Mitglieder

1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GV Peter Rührnößl	SPÖ
GRE Bülent Yalçin	SPÖ
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE

Ersatzmitglieder

GRE Dominik Stürzl FPÖ Vertretung für GR Reinhard Weiß

Amtsleitung

AL Ing. Dipl.-Ing.(FH) Christoph Hettich

Schriftführer/in (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

SF Heidi Ofner

Abwesende

Mitglieder

GR Reinhard Weiß
GR Andreas Hihn

FPO Vertretung GRE Dominik Stürzl
GRÜNE

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a.) die Sitzung von ihm – dem Vorsitzenden - einberufen wurde;
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs.1 Oö. GemO 1990 idgF.) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c.) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 25.01.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- d.) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und der Homepage der Markt-gemeinde Buchkirchen öffentlich kundgemacht wurde;
- e.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- f.) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2023 bis zur heutigen Sitzung wäh- rend der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Dringlichkeitsanträge:

Gem. § 46 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 stellt der Vorsitzende den Antrag, dass in der Sitzung am 01.02.2024 noch folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

I. Änderung der Essensbeitragsverordnung – Anpassung des Personenkreises – Bera- tung und Beschlussfassung

Begründung:

Nach Öffnung der „Anregungsbox“ der Mitarbeiter der Marktgemeinde Buchkirchen wurde ersicht- lich, dass mehrfach der Wunsch besteht, dass die Schulausspeisung auch für Bedienstete ver- wendet werden darf.

II. Flüssigmachung für Projektmittel im Budget – Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Die fraktionellen Gespräche hat es erst nach dem Aussenden der Verständigung gegeben.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass diesen Dringlichkeitsanträgen die Dringlichkeit zugesprochen und diese Punkte am Ende der Sit- zung vor dem TOP Allfälliges behandelt und beschlossen werden.

Einstimmig angenommen

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der TOP 4.1 „Wohnungsvergabe“ und der DA 02 gem. § 53 Oö. GemO 1990 idgF. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und darüber eine gesonderte Verhandlungsschrift geführt werden soll.

Einstimmig angenommen

Der Vorsitzende stellt weiteres den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der TOP 4.1 und der DA 02 gem. § 53 (3) Oö. GemO 1990 idgF. vertraulich behandelt werden sollen.

Einstimmig angenommen

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters

2. Infrastrukturangelegenheiten

2.2. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes, GZ: 6381/23A und GZ: 6381/23B des DI (FH) Ralf Honermann, Beratung und Beschlussfassung

3. Finanzangelegenheiten

3.1. Erhaltungsbeitragsverordnung - Beratung und Beschlussfassung

3.2. Änderung der VZ-Tarifordnung - Beratung und Beschlussfassung

3.3. Änderung der Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung - Information

3.4. Änderung der Abfallgebührenordnung - Information

3.5. Änderung der Kanalgebührenordnung - Information

3.6. Änderung der Essenbeitragsverordnung - Information

3.7. Änderung der Wassergebührenordnung - Versorgungsbereich Wasserverband Eferding/Umgebung - Information

3.8. Änderung der Wassergebührenordnung Buchkirchen - Information

3.9. Festsetzung der Hebesätze und Anpassung der Gemeindegebühren gem. Verordnungen bzw. dem Voranschlagserlass der Aufsichtsbehörde für das Finanzjahr 2024 - Beratung und Beschlussfassung

3.10. Festsetzung und Vergabe der Kassenkredite für 2024 - Beratung und Beschlussfassung

3.11. Voranschlag (VA) 2024 und MEFP 2024 - 2028 inkl. Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben (Projekte) - Beratung und Beschlussfassung

3.12. Spenden- und Subventionsansuchen - Beratung und Beschlussfassung;

3.13. Erweiterung Schulstarhilfe - Beratung und Beschlussfassung

3.14. FES, Wolframstraße 12a, 4611 Buchkirchen, Ansuchen um Wirtschaftsförderung - Beratung und Beschlussfassung

4. Generationenangelegenheiten

5. Umweltangelegenheiten

5.1. Verpachtung des Fischereirechtes im Laaberbach für die Pachtdauer von 01.03.2024 bis 28.02.2034 - Beratung und Beschlussfassung

5.2. Bezirksabfallverband Wels-Land - Aufgabenübertragung Biotonnensammlung - Beratung und Beschlussfassung

5.3. Bescheidaufhebung Tierwohlstall Verfahrensstand - Information

6. DA 01: Änderung der Essenbeitragsverordnung - Anpassung des Personenkreises - Beratung und Beschlussfassung

8. Allfälliges

Tagesordnungspunkt, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Baumgartner berichtet:

- Am 19. Dezember 2023 fand die 10. Verbandsversammlung vom Voralpenbusinesspark in Gunskirchen statt.
Obmann Mag. Erwin Stürzlinger berichtete kurz über das Projekt nachhaltige Flächenentwicklung im Wirtschaftspark Hof in Gunskirchen.
Herr Johann Ecker, MBA und Herr Matthias Raßbach, beide Arge Standort & Umfeld, begleiten den Standortentwicklungsprozess im Wirtschaftspark Hof, Gunskirchen.
Herr Ecker stellt das Projekt nachhaltige Entwicklung von 66 ha Betriebsflächen im Wirtschaftspark Hof in Gunskirchen vor. Geplant sind dort B und MB Flächen.
Der Ergebnishaushalt des Voralpenbusinesspark des Finanzjahres 2024 wurde in folgender Fassung genehmigt.
Der Ergebnishaushalt weist Erträge von € 96.500,00 und Aufwendungen von € 16.500,00 aus.
Der Finanzierungshaushalt des Voralpenbusinesspark des Finanzjahres 2024 wurde auch genehmigt. Dieser weist ebenfalls Einzahlungen von € 96.500,00 und Auszahlungen von € 16.500,00 aus.
Von einigen Gemeinden fehlen noch Rückmeldungen zu deren Kommunalsteuer-Einnahmen aus Verbandsflächen, weshalb die Einnahmen aus Kommunalsteuern auf Basis vorliegender Informationen angenommen worden sind.
Bgm. Andreas Rabl hat eine Anfrage gestellt:
Gibt es bereits Regelungen zur Anrechnung der Kommunalsteuereinnahmen auf die Ertragskraft einer Gemeinde?
Wortmeldung Obmann Mag. Erwin Stürzlinger:
Diesbezüglich liegt leider noch kein Regelwerk vor. Der Abklärungsprozess mit dem Land OÖ ist im Laufen, und wir erwarten uns im 1. Quartal 2024 eine Rückmeldung seitens des Landes OÖ.
- Da das Bezirksmusikfest heuer in Buchkirchen stattfindet, wird traditionell die austragende Gemeinde eingeladen, den Maibaum für die Stadt Wels zu spenden sowie das Maibaumfest mitzugestalten. Im Gegenzug dazu wird von der Marketingabteilung Wels das heurige Bezirksmusikfest mitbeworben. Buchkirchen darf sich mit den Organisationen und Vereinen präsentieren. Das Fest soll am Samstag, den 27. April 2024 von ca. 09:30 – 13:30 Uhr stattfinden.
Herr Siegfried Mayer, Projektleiter des Welser Marketing, hat uns in einem Vorgespräch über alle Details sowie über das Ausmaß dieser Veranstaltung, informiert.
Das 1. Koordinierungsgespräch findet am Montag, den 05.02.2024 um 16:30 Uhr am Markt-gemeindeamt Buchkirchen mit Vertretern der beiden Feuerwehren, des Musikvereines und der Landjugend statt.
Am 12. Februar 2024 findet eine Besprechung mit den Vereinsobfrauen u. -männern sowie den Teilnehmern des Marktfests 2022 statt. Dabei geht es um Abstimmung der geplanten Feste mit den Buchkirchner Vereinen. Mit Hauptaugenmerk natürlich auf das Bezirksmusikfest. Zusätzlich zum Bezirksmusikfest veranstalten die Buchkirchner Seniorenverbände - Pensionistenverband und Seniorenbund - einen Bezirkswandertag der älteren Generation am 14. Juni 2024 vormittags. Dieser fand beim letzten Bezirksmusikfest in Gunskirchen erstmalig statt und war ein großer Erfolg.
- Mitteilung des Abwasserverbandes Welser Heide über die Außerbetriebnahme des Spülteiches in Oberhocherenz Gr.St.Nr. 1281/5. Heißt kurz gesagt der Spülteich wird zugeschüttet, außer die Marktgemeinde Buchkirchen hat Interesse am Fortbestand und Erwerb des Teiches. Ich denke aber, dass dies nicht der Fall ist. Von dieser Maßnahme unberührt bleibt der danebenliegende Fischteich der Eigentum der Marktgemeinde Buchkirchen ist.

- Nächste Woche findet ein Gespräch mit den Pachtwerbern für die Gastronomie im Veranstaltungszentrum statt. Die beiden drängen schon auf eine Entscheidung der Gemeinde. Diese Entscheidung ist die Änderung der Betriebsstelleneintragung und eine Umgestaltung des Gastgartens. Sie haben aufgrund des aktuellen "Wirtesterbens" viele andere Möglichkeiten und auch Angebote. Darum ist in dieser Causa auch Eile geboten, denn auch beim Besuch der 3. Klasse der Volksschule Buchkirchen am vergangenen Dienstag hatten die Schüler zwei Fragen an mich als Bürgermeister: Wann bekommen wir eine Freizeitanlage? und Wann bekommen wir wieder einen Wirt im VZ?

2. Infrastrukturangelegenheiten

2.2. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes, GZ: 6381/23A und GZ: 6381/23B des DI (FH) Ralf Honermann, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Prolog:

Die Grundgrenzen im Bereich des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Buchkirchen weichen teils sehr massiv von dem tatsächlichen Straßenbaukörper (Fahrbahn inkl. Bankett bzw. Geh.- und Radweg etc.) auf. Diese Grundgrenzen liegen jedoch auch fast ausschließlich im Bereich des Grundsteuerkatasters – welcher wie der Name schon sagt, ursprünglich zur Grundbesteuerung diente. Daneben gibt es noch den sogenannten Grenzkataster der eine Rechtssicherheit der Grenzen bedeutet und somit nicht mehr anfechtbar ist.

Seitens der Amtsleitung gibt es einen amtswegigen internen Verwaltungskurs, dass sämtliche gemeindeeigenen Flächen und Flächen des öffentlichen Gutes sukzessive in den Grenzkataster zu überstellen sind, um der Marktgemeinde Buchkirchen für die Zukunft die größtmögliche Rechtssicherheit der Grenzen bieten zu können.

Definition lt. Homepage Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vom 05.04.2022

Der Grundsteuerkataster ist katastralgemeindeweise angelegt und dient der Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften und enthält die Benützungsorte, die Flächenausmaße und sonstige Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke. Er besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis. Im Gegensatz zum Grenzkataster besteht für Grundstücke des Grundsteuerkatasters keine Rechtssicherheit der Grenzen.

Sachverhalt im Detail:

Im Zuge einer Grundstücksteilung war eine Grundanpassung notwendig, die die betroffene Erbengemeinschaft Baldinger Regina, Kaufmann Monika und Trappmair Elisabeth über den Geometer DI (FH) Ralf Honermann selbst in Auftrag gegeben hat.

Das Ergebnis dieser Grenzverhandlung ist nun das vorliegende Planoperat mit der GZ 6381/23A und GZ 6381/23B des Zivilgeometers Dipl.-Ing. (FH) Ralf Honermann (IKV = Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen), welches nun zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des IKV Dipl.-Ing. (FH) Ralf Honermann vom 09.01.2024, GZ 6381/23A und GZ 6381/23B, nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15ff des LiegTeilG zu veranlassen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

3. Finanzangelegenheiten

3.1. Erhaltungsbeitragsverordnung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Marktgemeinde Buchkirchen verfügt über rund 23,9 ha gewidmetes und nicht genutztes Bauland (Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet usw.).

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden AufschlieÙungsbeitrags.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 28 Oö. Raumordnungsgesetz werden mit 33 Cent bei der Abwasserentsorgungsanlage und mit 15 Cent bei der Wasserversorgungsanlage, beide je m² Baulandfläche ab 2024 vorgegeben. Die Gesetzgebung hat mit der Raumordnungsnovelle hier die Möglichkeit eröffnet diese Beiträge bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben mittels Verordnung des Gemeinderates.

Ziel der Anhebung ist, dass diese Mehreinnahmen den Gemeindehaushalt spürbar entlasten würden, gerade bei der Deckung der hohen Erhaltungskosten, und auch ein gewisse Baulandmobilisierung dadurch stattfindet.

Es wären hier Gesamteinnahmen von zusätzlich ca. 61.600 Euro pro Jahr zu erwarten. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation, auch um nicht eine Härteausgleichsgemeinde zu werden, wird seitens der Amtsleitung eindringlich auf die Umsetzung geraten. Angemerkt wird, dass im Falle einer Härteausgleichsgemeinde die Marktgemeinde Buchkirchen ohnedies die finanziellen Maßnahmen stark verbessern müsste und dies bedeutet im Konkreten eine entsprechende Anhebung aller Gebührenhaushalte und die Einhebung sämtlich möglicher Gebühren. Aus diesem Aspekt wäre der nun vorgenommene Eingriff für die gesamte Bevölkerung wesentlich geringer und würde den Zielen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

In der FA-Sitzung v. 20.09.2022 wurde bereits über dieses Thema beraten.

In der RAS-Sitzung v. 25.04.2023 wurde um eine Aufstellung mit allen betroffenen Flächen und Größen, zur weiteren Diskussion, gebeten.

Diese amtsinterne Aufstellung ist im Anhang angefügt und ist aufgrund Datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht Teil der Verhandlungsschrift

Beilagen:

Erhaltungsbeitragsverordnung „EBV“

Erhaltungsbeitragsliste RAS

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede und erklärt, dass wenn man die derzeit gültigen Anschlussgebühren bezahlt, der Erhaltungsbeitrag nicht zur Vorschreibung kommt. Dies wird auch in der Gemeindezeitung so kommuniziert werden.

AL Ing. DI Hettich teilt mit, dass wenn eine Anhebung des Erhaltungsbeitrages stattfindet, die Gemeinde einen Bescheid mit den neuen Verrechnungssätzen erlassen muss. In diesem Zuge kann man die Grundeigentümer darüber informieren, dass 80 % der Anschlussgebühren bezahlt werden müssen, um eine Neuberechnung durchführen zu können.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Erhaltungsbeitragsverordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (18)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GV Peter Rührnößl	SPÖ
GRE Bülent Yalçin	SPÖ
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE
GRE Dominik Stürzl	FPÖ

Enthaltung (6)

GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP

Antrag angenommen

3.2. Änderung der VZ-Tarifordnung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Die wertmäßige Anpassung der Beiträge, gem. der Wertsicherung in der Verordnung, erfolgt normal mit Festsetzung der Hebesätze über den Voranschlag. Sollte der Voranschlag aus welchen Gründen immer nicht beschlossen werden so wären zumindest die Verordnungen zu beschließen, damit abrechnungstechnisch keine komplizierten Konstrukte entstehen.

Die wertmäßige Anpassung der Beiträge ist wie folgt vorgesehen:

Neue Tarifordnung lt. Beschluss des Gemeinderats vom 11. Mai 2023.

In den Schlussbestimmungen behält sich die Gemeinde das Recht einer jährlichen Indexangleichung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 vor.

Als Ausgangsbasis nimmt man den vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Wert des Monats in dem die Verordnung in Kraft tritt, wenn keine andere Ausgangsbasis in der Verordnung festgelegt wurde. Mit dem Wert von 119,8 für 05/23 und dem letzten verlautbarten Wert von 121,8 für 10/2023 gemessen, läge die Erhöhung in einem halben Jahr bei 1,67%.

Für 2024 wird keine Indexanpassung beschlossen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge, nachdem der Voranschlag noch nicht beschlossen wurde, keine Änderung der VZ-Tarifordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (22)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GV Peter Rührnößl	SPÖ
GRE Bülent Yalçin	SPÖ
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GRE Dominik Stürzl	FPÖ

Enthaltung (2)

GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE

Antrag angenommen

3.3. Änderung der Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung - Information

Sachverhaltsdarstellung:

Seitens der Amtsleitung wurde der Sachverhalt der Wertsicherung gem. § 9 der Verordnung in Bezug auf die Notwendigkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat intensiv geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht notwendig ist, da die verordnungsrechtliche Bestimmung bereits die Systematik der Anhebung genau regelt. Aus diesem Grund werden die neuen Tarife nur zur Information dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die wertmäßige Anpassung der Beiträge ergibt gem. § 9 der Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung der Marktgemeinde Buchkirchen eine Erhöhung ab 01.01.2024 um 8,5%.

Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung „FLGO“ ab 01.01.2024:

§ 2 Abgabepflicht – NEU ab 1.1.2024

(1) Für die Einräumung und Erneuerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10, 20 und 30 Jahren:

1. Ehrengräber	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
gebührenfrei			
2. Wahlgräber	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
a) Gruft	€ 1446,00	€ 2893,00	€ 4339,00
b) Wandgrab - einfach	€ 380,00	€ 768,00	€ 1153,00
c) Wandgrab - zweifach	€ 768,00	€ 1539,00	€ 2307,00
d) Reihen- bzw. Familiengrab - einfach	€ 190,00	€ 380,00	€ 574,00
e) Reihen- bzw. Familiengrab - zweifach	€ 380,00	€ 768,00	€ 1153,00

f) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab € 95,00 € 190,00 € 286,00

§ 3 Beisetzungsgebühr NEU ab 1.1.2024

- (1) Für die Beisetzung einer Leiche bzw. Urne in:
- | | | | |
|---|---|--------|---------------|
| a) Gruft | € | 671,00 | bisher 618,00 |
| b) Reihen- und Wandgrab (bis 1,90 m Tiefe) | € | 602,00 | bisher 555,00 |
| c) Familiengrab [Tiefgrab] (bis 2,40 m Tiefe) | € | 671,00 | bisher 618,00 |
| d) Kindergrab (bis 1,00 m Sarglänge) | € | 159,00 | bisher 147,00 |
| e) für Beilegung (von Totgeburten) | € | 42,00 | bisher 39,00 |
| f) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab | € | 67,00 | bisher 62,00 |
- (2) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ist zusätzlich zur Beisetzungsgebühr noch eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % der jeweiligen Beisetzungsgebühr einzuheben.

§ 4 Exhumierungsgebühr NEU ab 1.1.2024

- (1) Für die Exhumierung einer Leiche bzw. Urne aus:
- | | | | |
|---|---|--------|---------------|
| a) Gruft | € | 482,00 | bisher 444,00 |
| b) Reihen- und Wandgrab (bis 1,90 m Tiefe) | € | 380,00 | bisher 350,00 |
| c) Familiengrab [Tiefgrab] (bis 2,40 m Tiefe) | € | 425,00 | bisher 392,00 |
| d) Kindergrab (bis 1,00 m Sarglänge) | € | 115,00 | bisher 106,00 |
| e) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab | € | 48,00 | bisher 44,00 |
- (2) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ist zusätzlich zur Exhumierungsgebühr noch eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % der jeweiligen Exhumierungsgebühr einzuheben.

§ 5 Leichenhallenbenutzungsgebühr NEU ab 1.1.2024

- (1) Für die Beistellung der Aufbahrungshalle für die Aufbewahrung und Aussegnung einer Leiche bzw. Urne:
- | | | | |
|--|---|--------|---------------|
| a) bei erwachsenen Verstorbenen | € | 120,00 | bisher 111,00 |
| b) bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | € | 29,00 | bisher 27,00 |
| c) Urneneinstellung pro Woche | € | 20,00 | bisher 18,00 |

§ 6 Sonstige Gebühren NEU ab 1.1.2024

- | | | | |
|--|---|--------|---------------|
| a) Tieferlegung einer Leiche in einem Wand-, Familien- oder Reihengrab | € | 425,00 | bisher 392,00 |
|--|---|--------|---------------|
- In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ist zusätzlich noch eine Erschwerniszulage von 10 % der Tieferlegungsgebühr einzuheben.
- | | | | |
|--|---|--------|---------------|
| b) Gebeineübertragungen | € | 48,00 | bisher 44,00 |
| c) Benützung des Leichenkühlraumes pro Leiche und angefangene 24 Stunden | € | 20,00 | bisher 18,00 |
| d) Gebühr für das Abräumen von Grabdenkmälern durch die Friedhofverwaltung | € | 190,00 | bisher 175,00 |
| e) Gebühr für die Reinigung von verunreinigten Friedhofanlagen | € | 190,00 | bisher 175,00 |
| f) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle durch fremde Bestatter | € | 190,00 | bisher 175,00 |

Beilagen:

VO Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung konsolidierte Fassung 01.01.2024

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede.

AL Ing. DI Hettich teilt mit, dass nach eingeholter Auskunft, die bestehenden Verordnungen gelten und die Gemeinde diese Gebühren verwaltungsrechtlich einheben müssen. Defakto muss dies weder in den Hebesätzen, noch im Voranschlag noch in der bestehenden Verordnung beschlossen werden. Da die bestehende Verordnung gilt, bis eine neue beschlossen wird. Es wird eine konsolidierte Fassung erstellt werden, wo der neue Betrag drinsteht, welcher über die Wertsicherung berechnet worden ist.

Der Bürgermeister erklärt, dass diese Wertanpassungen in der Gebührenordnung in den verschiedensten Paragraphen verankert sind. Die Indexanpassung erfolgt automatisch. Unter 2 % gibt es keine Anpassung. In den meisten Fällen wird erst zwei Jahre später der Index angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

3.4. Änderung der Abfallgebührenordnung - Information

Sachverhaltsdarstellung:

Seitens der Amtsleitung wurde der Sachverhalt der Wertsicherung gem. § 7 der Verordnung in Bezug auf die Notwendig der Beschlussfassung durch den Gemeinderat intensiv geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht notwendig ist, da die verordnungsrechtliche Bestimmung bereits die Systematik der Anhebung genau regelt. Aus diesem Grund werden die neuen Tarife nur zur Information dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die wertmäßige Anpassung der Beiträge ergibt gem. § 7 der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Buchkirchen eine Erhöhung ab 01.01.2024 um 8,5%.

Die Abfallgebühren für die Marktgemeinde Buchkirchen ab 01.01.2024:

Abfallgebühr nach § 2 der Abfallgebührenordnung für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt pro Jahr je gehaltenem Abfallbehälter mit

60 Liter Inhalt € 161,00 (bisher 148,00) inkl USt./ 4 = 40,25 (bisher 37,00) inkl. USt.
90 Liter Inhalt € 195,00 (bisher 180,00) inkl USt./ 4 = 48,75 (bisher 45,00) inkl. USt.

120 Liter Inhalt € 241,00 (bisher 222,00) inkl USt./ 4 = 60,25 (bisher 55,50) inkl. US
240 Liter Inhalt € 482,00 (bisher 444,00) inkl USt./ 4 = 120,50 (bisher 111,00) inkl. US

770 Liter Inhalt € 2376,00 (bisher 2190,00) inkl.USt./ 4 = 594,00 (bisher 547,50) inkl. US
bei 2-wöchiger Entleerung
€ 1664,00 (bisher 1534,00)) inkl.USt./ 4 = 416,00 (bisher 383,50) inkl. US
bei 4-wöchiger Entleerung

1100 Liter Inhalt € 2996,00 (bisher 2761,00)) inkl.USt./ 4 = 749,00 (bisher 690,25) inkl. US
bei 2-wöchiger Entleerung
€ 2055,00 (bisher 1894,00) inkl.USt./ 4 = 513,75 (bisher 473,50) inkl. US
bei 4-wöchiger Entleerung

Die Gebühr für einen Abfallsack mit
60 Liter Inhalt € 7,10 (bisher 6,50) inklusive d. geltenden gesetzl. Umsatzsteuer

Die Jahresgebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzliche 120 Liter Biotonne oder Austausch auf eine 240 L Biotonne beträgt € 82,00 (bisher 76,00), zusätzliche 240 L Biotonne beträgt € 166,00 (bisher 153,00) **inklusive** d. gelt. gesetzl. Umsatzsteuer

Pro 120 L Biotonne werden 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beige stellt.

Für jeden weiteren Bestellsack beträgt die Gebühr € 2,00 (bisher 1,80) **inklusive** d. geltenden gesetzl. Umsatzsteuer

Beilagen:

VO Abfallgebührenordnung AGO konsolidierte Fassung 01.01.2024

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

3.5. Änderung der Kanalgebührenordnung - Information

Sachverhaltsdarstellung:

Seitens der Amtsleitung wurde der Sachverhalt der Wertsicherung gem. § 7 der Verordnung in Bezug auf die Notwendigkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat intensiv geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht notwendig ist, da die verordnungsrechtliche Bestimmung bereits die Systematik der Anhebung genau regelt. Aus diesem Grund werden die neuen Tarife nur zur Information dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die wertmäßige Anpassung der Beiträge ergibt gem. § 7 der Kanalgebührenordnung der Markt-gemeinde Buchkirchen eine Erhöhung ab 01.01.2024 um 8,5%.

Die Kanalgebühren für die Marktgemeinde Buchkirchen ab 01.01.2024:

Kanalanschlussgebühr nach § 2 der Kanalgebührenordnung beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **28,22** (bisher € 26,01) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens aber € **4.233,00** (bisher € 3.901,50) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 4.233,00 (bisher € 3.901,50) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Kanalbenützungsg Gebühr nach § 4 der Kanalgebührenordnung beträgt pro Einwohnerequivalent (EGW) und Quartal € 53,94 (bisher € 49,71) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Brutto € **59,33** bisher € 54,68)

Kanalbenützungsg Gebühr nach § 5 der Kanalgebührenordnung für andere als die im § 4 genannten Objekte (reine Wohngebäude u. angeschlossene Grundstücke) beträgt **pro m³ € 4,60** (bisher € 4,24) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Brutto € 5,06 bisher € 4,66)

Beilagen:

VO Kanalgebührenordnung KGO konsolidierte Fassung 01.01.2024

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

3.6. Änderung der Essenbeitragsverordnung - Information

Sachverhaltsdarstellung:

Seitens der Amtsleitung wurde der Sachverhalt der Wertsicherung gem. § 6 der Verordnung in Bezug auf die Notwendigkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat intensiv geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht notwendig ist, da die verordnungsrechtliche Bestimmung bereits die Systematik der Anhebung genau regelt.

Aus diesem Grund werden die neuen Tarife nur zur Information dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die wertmäßige Anpassung der Beiträge ergibt gem. § 6 der Essensbeitragsverordnung der Markt-gemeinde Buchkirchen eine Erhöhung ab 01.01.2024 um 8,5%.

Das Entgelt für die Teilnahme an der Ausspeisung der Marktgemeinde Buchkirchen ab 01.01.2024:

Pauschaltarife nach § 5 der Essensbeitragsverordnung ESSBTGVO

Kindergartenkinder und Schüler der Volksschule Buchkirchen

a. Zwei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 34,50	(bisher 31,80)
b. Drei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 46,00	(bisher 42,40)
c. Fünf-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 68,80	(bisher 63,40)
d. Tagestarif	pro Mahlzeit	€ 4,60	(bisher 4,20)

Schüler der Neuen Mittelschule Buchkirchen

a. Zwei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 40,20	(bisher 37,00)
b. Drei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 51,70	(bisher 47,60)
c. Fünf-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 74,70	(bisher 68,80)
d. Tagestarif	pro Mahlzeit	€ 5,90	(bisher 5,40)

Lehr-/ Betreuungspersonal an den Standorten in Buchkirchen

a. Zwei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 40,20	(bisher 37,00)
b. Drei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 51,70	(bisher 47,60)
c. Fünf-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 74,70	(bisher 68,80)
d. Tagestarif	pro Mahlzeit	€ 5,90	(bisher 5,40)

Beilagen:

VO Essensbeitragsverordnung konsolidierte Fassung 01.01.2024

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

3.7. Änderung der Wassergebührenordnung - Versorgungsbereich Wasser- verband Eferding/Umgebung - Information

Sachverhaltsdarstellung:

Die wertmäßige Anpassung der Beiträge erfolgt auf Basis der Meldung des Wasserverbandes Eferding.

Die wertmäßige Anpassung der Beiträge ist wie folgt vorgesehen:

Die Wassergebühren für die Marktgemeinde Buchkirchen für den Versorgungsbereich WASSERVERBAND Eferding/Umgebung

Für die **Wasserbezugs- und Zählergebühren** gem. § 4 der Wassergebührenverordnung für jene Gebietsteile der Gemeinde Buchkirchen, die im Versorgungsbereich der **WVA Eferding/Umgebung** liegen ist eine Indexanpassung durch den Wasserverband Eferding notwendig, der erst am 13.12.2023 bekannt gegeben wird. Daher werden in dieser Kundmachung die Vorjahreswerte herangezogen.

Wasseranschlussgebühr:

Die Mindestanschlussgebühr beträgt nach der Wassergebührenordnung (WGO-Versorgungsbereich Wasserverband Eferding/Umgebung) des § 2

a) € 21,00,

b) € 3.150 (bisher € 2.904,00),

zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

ab **1.1.2024**

Die Normalgebühr pro m ³	€	1,80	exkl. Ust.	(bisher € 1,74)
Die Grundgebühr beträgt	€	104,40	exkl. Ust.	(bisher € 100,76)

Die aktualisierten Zählergebühren lauten wie folgt:

3 m ³ pro Stunde	€	14,40	exkl. Ust.	(bisher 13,90)
20 m ³ pro Stunde	€	36,00	exkl. Ust.	(bisher 34,76)
50 m ³ pro Stunde	€	126,10	exkl. Ust.	(bisher 121,83)
80 m ³ pro Stunde	€	144,10	exkl. Ust.	(bisher 139,27)

Beilagen:

VO Wassergebührenordnung WGO - Eferding konsolidierte Fassung 01.01.2024

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

3.8. Änderung der Wassergebührenordnung Buchkirchen - Information

Sachverhaltsdarstellung:

Seitens der Amtsleitung wurde der Sachverhalt der Wertsicherung gem. § 8 der Verordnung in Bezug auf die Notwendigkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat intensiv geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht notwendig ist, da die verordnungsrechtliche Bestimmung bereits die Systematik der Anhebung genau regelt. Aus diesem Grund werden die neuen Tarife nur zur Information dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die wertmäßige Anpassung der Beiträge ergibt gem. § 8 der Wassergebührenordnung der Markt-gemeinde Buchkirchen eine Erhöhung ab 01.01.2024 um 8,5%.

Die Wassergebühren für die Marktgemeinde Buchkirchen ab 01.01.2024:

Wasserleitungsanschlussgebühr

Die Wasseranschlussgebühr beträgt nach § 2 Pkt. 1h der Wassergebührenordnung je Quadratmeter € 21,00 (bisher € 19,36) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt nach § 2 Pkt. 1c der Wassergebührenordnung (WGO-Buchkirchen) € 3150,00 (bisher € 2904,00) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Wasserbezugsgebühren nach 4 der WGO-Buchkirchen:

Die Grundgebühr beträgt jährlich für Objekte mit einem Objektgleichwert von:

NE-Faktor 1	€ 161,00 (bish. € 148,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. € 44,28 (bisher € 40,70)
NE-Faktor 1,5	€ 241,00 (bish. € 222,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. € 66,28 (bisher € 61,05)
NE-Faktor 2	€ 321,00 (bish. € 296,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. € 88,28 (bisher € 81,40)
NE-Faktor 3	€ 482,00 (bish. € 444,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. € 132,55 (bisher € 122,10)
NE-Faktor 4	€ 642,00 (bish. € 592,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. € 176,55 (bisher € 162,80)

Jeweils für 1 NE-Faktor zusätzlich € 161,00 (bisher € 148,00) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Brutto € 177,10 bisher € 162,80)

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro verbrauchtem Kubikmeter Wasser € 1,20 (bisher € 1,11) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Brutto € 1,320 bisher € 1,221)

Die Wasserzählergebühr (Zählermiete je Wasserzähler) beträgt jährlich € 22,96 (bisher € 21,16) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Brutto € 25,26 bisher € 23,28)

Beilagen:

VO Wassergebührenordnung WGO konsolidierte Fassung 01.01.2024

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

3.9. Festsetzung der Hebesätze und Anpassung der Gemeindegebühren gem. Verordnungen bzw. dem Voranschlagserlass der Aufsichtsbehörde für das Finanzjahr 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Festsetzung der Hebesätze und die Anpassung der Gemeindegebühren hat jährlich für das folgende Haushaltsjahr zu erfolgen siehe Beilage.

Mit Einführung der neuen Gebührenanpassungssystematik der Gemeindeverordnungen im Jahr 2018/2019 wurde unter dem Absatz der Wertsicherung des VPI 2015 eine jährliche Indexangleichung erst ab mindestens 2 Prozent beschlossen und die Berechnung erfolgt auf Basis des Jahresdurchschnittes.

Der Jahresdurchschnitt wird seitens der Statistik Austria erst mit ca. Mitte/Ende Februar veröffentlicht und im ersten Jahr wurde die Schwelle von 2 Prozent nicht überschritten. Aufgrund dieser bewusst defensiven gewählten Gebührenanhebungssystematik erfolgte die erste indexmäßige Gebührenerhöhung erst mit dem Jahr 2022.

Im Jahr 2023 tritt somit erst die Indexsteigerung von Jahresdurchschnitt 2020/2021 in Kraft, die Veränderungsrate wird + 2,8 Prozent betragen. Die derzeitige Inflation von rund 10 Prozent wird sich in den Gebührenhaushalten der Marktgemeinde Buchkirchen somit erst 2025 bemerkbar machen.

HH-Jahr	Jahresdurchschnitt
2022	2018/2020 (1,5% + 1,4% = 2,9%)
2023	2020/2021 (2,8%)
2024	2021/2022 (8,5%)
2025	2022/2023 (vermutlich ~ 7%)

Beilagen:

Hebesätze 2024

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede.

AL Ing. DI Hettich teilt mit, dass die Landesregierung mit dem Jahr 2024 eine neue Verordnung beschlossen hat, in der jegliche Freizeitwohnungen nicht mehr vorgeschrieben werden, wenn ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde besteht. Dies betrifft einige Wohnungen bzw. Bürger in Buchkirchen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Festsetzung der Hebesätze und Anpassung der Gemeindegebühren gem. Verordnungen bzw. dem Voranschlagserlass der Aufsichtsbehörde für das Finanzjahr 2024 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (17)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GV Peter Rührnößl	SPÖ
GRE Bülent Yalçin	SPÖ
GR Josef Krucher	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE
GRE Dominik Stürzl	FPÖ

Enthaltung (7)

GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP

Antrag angenommen

3.10. Festsetzung und Vergabe der Kassenkredite für 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

a.) Festsetzung Kassenkreditrahmen

Mit dem Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020, wurde eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen vorgesehen. Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2021 § 1 beträgt die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten in den Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 jeweils 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahrs.

Die Höhe des Kassenkredites für das Jahr 2024 beträgt gemäß dieser Verordnung ca. 3.353.600,00 Millionen Euro.

Diese Verordnung gilt für den Zeitraum 2020 bis 2027. Die Höchstgrenze des Kassenkredites wird von einem Viertel auf ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit angehoben. Der § 83 Abs. 3 GemO 1990 (letzter Satz) sieht dafür Folgendes vor: „Beabsichtigt die Gemeinde, von einer so im Wege der Landesregierung erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens zuvor mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen“.

Der beantragte Kassenkredit bzw. der Kassenkreditrahmen für das Haushaltsjahr 2024 liegt bei 3.000.000,00 (3 Mio. €).

Die Höhe des Kassenkredites resultiert aus dem Umstand, dass aufgrund des investiven Einzelvorhabens Kinderbildungscampus Buchkirchen Fördergelder erst später zur Auszahlung gelangen, aber die Gemeinde im Vorfeld die Zahlungen leisten muss.

b.) Vergabe Kassenkredit

Zur Angebotslegung für den Kassenkredit wurden die beiden örtlichen Kreditinstitute, Raiffeisenbank Buchkirchen, Allgemeine Sparkasse, Zweigstelle Buchkirchen, und die BAWAG P.S.K Filiale Wels eingeladen.

Die Geldinstitute wurden aufgrund nachstehender Angaben zur Erstellung eines Angebotes für den Kassenkredit des Haushaltsjahres 2024 eingeladen.

Der Kassenkredit wurde in Höhe von € 3.000.000,00 mit einem Sollzinssatz von 3-Monats-Euribor wie folgt ausgeschrieben:

*Wir ersuchen aufgrund nachstehender Angaben um Erstellung eines Angebotes für den **Kassenkredit** des Haushaltsjahres **2024** mit den gewünschten Varianten.*

Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2022	EUR 10.595.300
Budgetierte Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Nachtragvoranschlags 2023	EUR 10.061.900
Davon 33,33% (= max. möglicher Kassenkredit) gem. § 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2021	EUR 3.353.600
Beantragter Kassenkredit für das Haushaltsjahr gem. § 1 Oö Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2021	EUR 3.000.000

SOLLZINSSATZ:

- 3-Monats-Euribor + Aufschlag
Basis vom: **15.11.2023 (+ 3,994 %)**

Anpassung Sollzinsen:

Der 3-Monats-EURIBOR ist der **ZWEI** Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <https://www.euribor-rates.eu/de/aktuelle-euribor-werte/> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0% herangezogen.

Zinsverrechnung:

Zeitraum: vierteljährlich dekursiv
Zeitpunkt: 31.3./30.6./30.9/31.12.
Zinstage: klm/360

Sonstige Gebühren: ---

Besondere Bestimmungen:

HABENZINSSATZ:

- Habenzinssatz:

Beilagen:

- Musterkreditzusage

Zur **Haushaltsentwicklung** geben wir Ihnen folgende Daten bekannt:

T€ 10.111	Ordentliche Einnahmen im letzten Haushaltsjahr 2022
T€ 5.1	Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im letzten Haushaltsjahr 2022
T€ 7.210	Gesamtschuldenstand am Ende des letzten Haushaltjahres 2022
T€ 392	Stand der übernommenen Haftungen (f. InfrastrukturKG, Verbände) p. Ende 2022

T€	858	Gesamt-Schuldendienst (Zinsen + Tilgungen) im letzten Haushaltsjahr 2022
T€	10.062	Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahr 2023 lt. Nachtragsvoranschlag
T€	-224	Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im laufenden Jahr 2023 lt. NVA
T€	399	Geplante Darlehensaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2023
T€	6.633	Gesamtschuldenstand am Ende des laufenden Haushaltjahres 2023
T€	290	Stand der übernommenen Haftungen (f. InfrastrukturKG, Verbände) p. Ende 2023
T€	1.002	Gesamt-Schuldendienst (Zinsen + Tilgungen) im laufenden Haushaltsjahr 2023

Sonstige Informationen:

Angebotsabgabe: **MI. 06.12.2023, UHRZEIT: 12:00**

Durch die Entgegennahme des Angebotes erwachsen uns keinerlei Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Angebotsteller.

Nach Bewertung der eingelangten Angebote lt. Beilagen wird empfohlen, dass der Kassenkredit für das Finanzjahr 2024 an die Allg. Sparkasse OÖ, Filiale Buchkirchen, vergeben wird.

Beilagen:

Angebot Kassenkredit 2024_Sparkasse
 Angebot Kassenkredit 2024_Raiba
 Angebot Kassenkredit 2024_BAWAG PSK

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede.

Der Amtsleiter erklärt, dass die Höhe des Kassenkredits ausschließlich den investiven Einzelvorhaben geschuldet ist.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Kassenkredit für das Finanzjahr 2024, der zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, mit € 3.000.000,00 festgesetzt und an die Allg. Sparkasse OÖ, Filiale Buchkirchen, lt. Angebot vom 30.11.2023 mit 3-Monats-Euribor Basis vom 15.11.2023 = 3,994 + 0,25 % vergeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (17)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GV Peter Rührnößl	SPÖ
GRE Bülent Yalçin	SPÖ
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE
GRE Dominik Stürzl	FPÖ

Enthaltung (7)

GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP

Antrag angenommen

3.11. Voranschlag (VA) 2024 und MEFP 2024 - 2028 inkl. Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben (Projekte) - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben (Projekte):

Aufgrund der Tatsache, dass Anfang des Jahres 2023 diverse investive Einzelvorhaben abgeschlossen wurden und das OÖ. Gemeindepaket 2023 eine aktuelle Prioritätenreihung vorsieht, ist diese Prioritätenliste neu zu beschließen.

Es wurde zudem in einer bezirksweiten Amtsleiterbesprechung fachlich diskutiert, ob es nicht auch sinnvoll wäre sämtliche Gemeindeprojekte, also auch jene die nicht unter die „Gemeindefinanzierung Neu“ fallen, in die Prioritätenliste aufzunehmen damit diese transparenter sind. Seitens der Amtsleitung und der Leiterin der Finanzverwaltung sind daher 2 Kategorien in der künftigen Prioritätenreihung aufzunehmen:

- I. Investive Einzelvorhaben (Projekte) lt. Gemeindefinanzierung Neu
- II. Einzelvorhaben (Projekte) die nicht in die Gemeindefinanzierung Neu fallen

Die bestehende Prioritätenreihung wird wie folgt **abgeändert**:

I. Investive Einzelvorhaben der Gemeinde				
Projektname	Ansparungen bisher [€]	Grobkosten ohne Förderungen [€]	Priorität	HH-Stelle inkl. Seite
Kinderbetreuungseinrichtungen	374.700,00	2.775.300,00	I/001/2022	
Errichtung Freizeitanlage	0,00	985.000,00	I/002/2024	
Feuerwehr Mistelbach Zu- und Umbau	30.000,00		I/003/2025	
Friedhofsanierung		75.000,00	I/004/2027	
Feuerwehr Buchkirchen Neubau	0,00		I/005/2028	

Projekte, deren Gesamtkosten die Geringfügigkeitsgrenze von € 75.000,00 unterschreiten, gelten als nicht förderwürdig, das heißt, es gibt keine Zuschüsse aus dem Projektfonds.

Folgende Vorhaben sind bereits im VA 2024 berücksichtigt, wobei für Instandhaltungsmaßnahmen keine investiven Einzelvorhaben anzulegen sind. Diese finden sich in der laufenden Geschäftstätigkeit wider.

II. Einzelvorhaben				
Projektname	Ansparungen bisher [€]	Grobkosten [€]	Priorität	HH-Stelle inkl. Seite
Veranstaltungszentrum div. Kleinsanierungen		15.000	II/001/2024	

Der Vorbericht ist der Beilage zu entnehmen.

Beilagen:

VA 2024

MEFP 2024 – 2028

Vorbericht

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede und weist nochmal auf die Änderungen hin. AL Ing. DI Hettich teilt mit, dass sich die Transferleistung des Krankenanstaltenbeitrages nochmal minimiert hat. Was noch nicht verankert ist, ist der Zukunftsfond der Bundesregierung. Diese Mittel sind an gewisse Bedingungen geknüpft, wahrscheinlich an die Kinderbetreuungseinrichtungen in den Gemeinden.

GR Schmidt gibt zu Protokoll, dass wenn bereits vor der Gemeinderatssitzung in den Tageszeitungen steht wie abgestimmt wird, er bei diesem Tagesordnungspunkt nicht dafür stimmen kann.

**Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Entwurf des Voranschla-
ges 2024 sowie den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028, wie vorgelegt und
besprochen und inkl. der Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben
(Projekte) beschließen.**

Abstimmungsergebnis:

Dafür (16)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GV Peter Rührnößl	SPÖ
GRE Bülent Yalçin	SPÖ
GR Josef Krucher	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE
GRE Dominik Stürzl	FPÖ

Dagegen (1)

GR Johannes Stieger	ÖVP
---------------------	-----

Enthaltung (7)

GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Georg Stieger	ÖVP

Antrag angenommen

3.12. Spenden- und Subventionsansuchen - Beratung und Beschlussfas- sung;

Sachverhaltsdarstellung:

Nachstehende Spenden- und Subventionsansuchen, für welche nach § 56 Abs. 2, Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. der Gemeinderat zuständig ist, liegen vor.

Die angeführten Vereine und Organisationen haben gemäß den beschlossenen Richtlinien für Vereinsförderung bis 30. September 2023 einen Antrag auf Förderung gestellt und es wurde vom Finanzausschuss in seiner Sitzung am 18.01.2024 der einstimmige Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Gewährung folgender Subventionen vorzuschlagen:

a) Musikverein Buchkirchen, Sonder-Subvention für Bezirksmusikfest 2024 EUR 11.600,00

b) Sportunion Buchkirchen, Sonder-Subvention EUR 12.000,00

Beilagen:

Subventionsansuchen Musikverein Buchkirchen
Subventionsansuchen Sportunion Buchkirchen
Freiwillige Aufwendungen – Excel-Tabelle

Entwurf VA 2024:

Die Subventionen und Förderungen wurden im Entwurf zum VA 2024 eingearbeitet
Die Finanzierung ist gesichert.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die angeführten Subventionen wie im Finanzausschuss beraten in der vorgeschlagenen Höhe gewährt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

3.13. Erweiterung Schulstarhilfe - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Da der von der SPÖ-Fraktion eingebrachte Dringlichkeitsantrag in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2023 keine Dringlichkeit zugesprochen bekommen hat und dieser TOP in der Sitzung vom 14.12.2023 vertagt wurde, soll der Tagesordnungspunkt lt. § 46 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung in der heutigen Sitzung behandelt und beschlossen werden.

Da auch beim Umstieg in eine neue Schule immer höhere Kosten für Familien auftreten, sollten auch diese in Form der Schulstarhilfe abgemildert werden.

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede und erklärt, wie aufgrund der Fraktionsgespräche im Vorfeld, der Antrag lauten wird.

GR Angerer weiß nicht, ob es ein gutes Bild macht, wenn die Gemeinde die Schulstarbeitshilfe von EUR 150,00 auf EUR 100,00 reduziert, wenn in derselben Sitzung andere Gebühren erhöht werden.

AL Ing. DI Hettich teilt mit, dass als Schulstartbeitshilfe lange Zeit EUR 100,00 ausbezahlt wurden. Die Erhöhung fand erst im vergangenen Jahr statt. Nun sind es EUR 50,00 pro Familie in Buchkirchen mehr. Bis dato hat es für den Schulumstieg von der Volksschule in die Mitteschule bzw. Gymnasium keine Zuwendung gegeben.

GR Schmidt fragt nach, um wie viele Familien es sich handeln wird, welche um die Schulstartbeitshilfe ansuchen?

Herr Bürgermeister teilt mit, dass es im letzten Jahr ca. 30 Taferlklasser waren. AL Ing. DI Hettich ergänzt, dass in unserer Volksschule maximal 75 Kinder pro Schuljahr aufgenommen werden können das sind in Summe EUR 7.500,00.

GR Angerer möchte noch wissen, ob die Familien in der Ortschaft Oberperwend auch die Informationen zur Schulstartbeitshilfe bekommen?

Herr Bürgermeister bejaht dies. Die Taferlklassler der Ortschaft Oberperwend gehören zum Schulsprengel Holzhausen, sind jedoch auch Buchkirchner und bekommen genauso die Förderung zugesprochen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Schulstarthilfe in Form von Buchkirchner Gutscheinen ausbezahlt wird. Diese wird abgeändert in der Form von EUR 100,00 zum Schulstart in der Volksschule und EUR 100,00 beim Schulwechsel nach der 4. Schulstufe.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (17)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GV Peter Rührnößl	SPÖ
GRE Bülent Yalçin	SPÖ
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE

Enthaltung (7)

GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GRE Dominik Stürzl	FPÖ

Antrag angenommen

3.14. FES, Wolframstraße 12a, 4611 Buchkirchen, Ansuchen um Wirtschaftsförderung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 09.01.2024 hat die Firma FES Future Electric Systems GmbH, Wolframstraße 12a, 4611 Buchkirchen, um Erlass bzw. Rückstellung der Kommunalsteuer ersucht. Am neu errichteten Standort, Wolframstraße 12a, 4611 Buchkirchen werden bis zu ca. 20 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Gem. Erlass der IKD (Gem-310001/1159-2005-SI/Dr) vom 10.11.2005 darf eine Wirtschaftsförderung nur für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen in Form der Refundierung von bis zu maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt werden.

Die vorliegende Wirtschaftsfördervereinbarung wurde entsprechend der vorangegangenen Fördervereinbarungen hinsichtlich Konditionen und Bedingungen erarbeitet.

Beilagen:

Wirtschaftsfördervereinbarung

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede und teilt mit, dass die Abhandlung so vollzogen wird, dass der Förderwerber 1 Jahr Kommunalsteuer bezahlt. Wenn alles rechtens abläuft, bekommt dieser im Folgejahr die Hälfte von 2025, höchstens auf 3 Jahre, ersetzt.

AL Ing. DI Hettich erklärt nochmal im Detail die genaue Vorgehensweise.

GR Schmidt weiß, dass die Gemeinde mit dieser Förderung EUR 30.000,00 verliert. Im Gegenzug wurden heute für die Familien die Gebühren erhöht, das sieht er nicht ein.

GR Stieger fragt nach, ob die Deklaration „neuer Arbeitsplatz“ auch dann gilt, wenn dieser nur von A nach B verlagert wird oder wenn es diese Firma in dieser Art in der Gemeinde noch nicht gegeben hat.

AL Ing. DI Hettich erklärt, dass dies des Öfteren bei den Personaldienstleistern passiert, da diese gewerberechtlich keine große Betriebsanlagengenehmigung benötigen.

Dort wo jetzt die Fa. Tubic ist, sind 20 Arbeitsplätze gemeldet. Ist die Firma FES weg und kommt eine andere Firma in dieses Gebäude rein, hat es bereits eine Förderung für diesen Bereich gegeben.

GR Gruber weiß, dass in diesem Gewerbegebiet bereits Förderungen ausbezahlt wurden. Würden wir diese Wirtschaftsförderung nicht beschließen, wäre es der erste Betrieb, bei dem es nicht genehmigt wird.

AL Ing. DI Hettich erklärt, dass die Wirtschaftsfördervereinbarung der FA. Böhm bereits vorliegt und in der nächsten Sitzung beschlossen werden soll. Die Fördervereinbarung mit der LAVU wurde bereits genehmigt. Die der Fa. Dynell ist ausgelaufen, wobei diese eine Erweiterung geplant haben und für diesen Bereich nochmal um eine Fördervereinbarung angesucht werden wird. In diesem Fall müssen wir aufpassen, dass bestehende Arbeitsplätze hier nicht mit reingenommen werden. Gerne kann er für den Ausschuss eine Auflistung vorbereiten, welche Betriebe bereits eine Wirtschaftsförderung erhalten haben und welche die Kommunalsteuer abgeleistet haben.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Wirtschaftsfördervereinbarung mit der Firma FES GmbH beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (21)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GV Peter Rührnößl	SPÖ
GRE Bülent Yalçin	SPÖ
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Ing. Peter Gruber	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GV Georg Stieger	ÖVP
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GRE Dominik Stürzl	FPÖ

Dagegen (2)

GR Johannes Stieger	ÖVP
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE

Enthaltung (1)

GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
-----------------------	-----

Antrag angenommen

4. Generationenangelegenheiten

5. Umweltangelegenheiten

5.1. Verpachtung des Fischereirechtes im Laaberbach für die Pachtdauer von 01.03.2024 bis 28.02.2034 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 wurde die Ausschreibung zur Neuverpachtung des Fischereirechtes im Laaberbach, für die nächste Pachtperiode vom 01.03.2024 – 28.02.2034, beschlossen.

Nach Ende der Angebotsfrist am 24.01.2024 um 10:00 Uhr ist folgendes Angebot eingelangt:

Name	Adresse	Jährliche Pacht
Richard Preissler	Südtirolerstraße 55, 4600	EUR 44,20

Beilagen:

Pachtvertrag

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass das Fischereirecht im Laaberbach für die Pachtdauer von 01.03.2024 bis 28.02.2034 an Herrn Richard Preissler, Südtirolerstraße 55, 4600 Wels, zum jährlichen Pachtpreis von EUR 44,20, verpachtet wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

5.2. Bezirksabfallverband Wels-Land - Aufgabenübertragung Biotonnensammlung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.05.1995 wurde dem Bezirksabfallverband Wels-Land die Aufgabe der Biotonnensammlung von der Marktgemeinde Buchkirchen übertragen.

Der Bezirksabfallverband Wels-Land ist im Begriff, die Biotonnensammlung neu auszuschreiben. Um die Ausschreibung entsprechend vorbereiten und durchführen zu können, ist es für den BAV erforderlich, die Aufgabenübertragung zur Biotonnensammlung, unabhängig des zukünftigen Ausschreibungsergebnisses, bindend bis 31.12.2027 zu bestätigen.

Beilagen:

Mitteilung BAV

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bezirksabfallverband Wels-Land bindend bis 31.12.2027 mit der Biotonnensammlung in der Marktgemeinde Buchkirchen, beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

5.3. Bescheidaufhebung Tierwohlstall Verfahrensstand - Information

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Erkenntnis v. 18.07.2023, W113 2233639-1/23E, hat das Bundesverwaltungsgericht Wien über die Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung v. 17.06.2023, AUWR-2017-369957/52, betreffend das Vorhaben von Herrn G. in der Marktgemeinde Buchkirchen (Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes durch Errichtung eines Tierwohlstalles für Ferkel und Mastschweine und Adaptierung des Bestandes durch Nutzungsänderung) entschieden.

Den Beschwerden wurde stattgegeben und festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt im Schreiben mit, dass rechtlich, durch Zeitablauf, nur mehr der Baubescheid v. 03.08.2021 „Nutzungsänderung Einbau von Ferkel- und Mastabteilen“ als nichtig erklärt werden kann. Für eine Nichtigerklärung der Genehmigung ist der Gemeinderat zuständig.

Auszug Amt d. Oö. Landesregierung vom 18.09.2023

*Aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 könnte man schließen, dass der zuständigen Behörde bei der Handhabung der Nichtigerklärungsbefugnis Ermessen eingeräumt wird („[...] Genehmigungen können [...] als nichtig erklärt werden.“). Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Behörde zur Ausübung der Befugnis verpflichtet ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. **Umgekehrt formuliert: Es muss gute Gründe geben, wenn die Behörde von der Nichtigerklärung Abstand nimmt (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 3 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at)).***

Aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung wird daher amtswegig empfohlen, die Nichtigerklärung des Baubescheides vom 03.08.2021 umzusetzen.

Update 10.10.2023:

Nach genauerer Prüfung des Aktes in Verbindung mit den anzuwendenden Bestimmungen ist die Bauverwaltung in Absprache mit Amtsleitung zu dem Schluss gekommen, dass für dieses Verfahren inkl. Bescheiderstellung eine rechtskundige Person beizuziehen ist, da dieser Bescheid ein Novum darstellt und auch vertiefende Rechtsfragen zu prüfen sind.

Update 29.01.2024:

Die Marktgemeinde Buchkirchen hat die Rechtsanwaltskanzlei Haslinger & Nagele aus Linz mit der Verfahrensunterstützung beauftragt. Herr Dr. Riesz hat daraufhin eine Sachverhaltsdarstellung der Gemeinde vorgelegt, welche dann im Zuge des Parteiengehörs dem Betreiber und dem Rechtsvertreter des Betreibers per Rsb mit Übernahme jeweils mit 06.12.2023 zugestellt wurde. Der Rechtsvertreter des Betreibers hat in offener Frist eine Stellungnahme zum Vorliegenden Ermittlungsergebnis mit 20.12.2023 eingebracht. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens wurde nochmals ein Besprechungstermin mit dem Betreiber, dem Rechtsvertreter des Betreibers, der Marktgemeinde Buchkirchen inkl. deren Rechtsvertreter am 02.02.2024 vereinbart. Als nächster Schritt ist die Bescheidmäßige Erledigung vorgesehen, welche dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung am 14.03.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Beilagen:

Amt der OÖ Landesregierung Feststellungsverfahren Gattermayer
Bescheid 03.08.2021
Berichtigungsbescheid 16.08.2022
Urteil Bundesverwaltungsgericht

AL Ing. DI Hettich teilt mit, dass morgen eine Besprechung mit den Rechtsanwälten stattfinden wird. In weiterer Folge wird mit der Aufsichtsbehörde Rücksprache gehalten um sich Seitens der Gemeinde abzusichern. Die Gemeinde wird mit dieser Thematik noch längere Zeit beschäftigt sein.

6. DA 01: Änderung der Essenbeitragsverordnung - Anpassung des Personenkreises - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Seitens der Marktgemeinde Buchkirchen gibt es für die Mitarbeiter:innen eine allgemein zugängliche „Anregungsbox“. Ziel dieser „Box“ ist es, dass den Mitarbeitern eine Möglichkeit gegeben wird sich aktiv für Verbesserungsmaßnahmen im Betrieb zu melden.

In letzter Zeit wurden vermehrt Anregungen vorgebracht, dass die Schulausspeisung auch für Be-
dienstete der Marktgemeinde Buchkirchen – wie eine Kantine beim Landesdienstleistungszentrum – verwendet werden darf.

Damit das Personal der Marktgemeinde Buchkirchen zur Gänze an der Schulausspeisung teil-
nehmen kann muss die Essenbeitragsverordnung angepasst werden.

Anmerkung: Das Betreuungspersonal der Gemeinde bzw. das Lehrpersonal darf bereits jetzt an
der Schulausspeisung teilnehmen.

Anpassung des § 5 Zif. 4 der Essenbeitragsverordnung:

4. Lehr-/ Betreuungspersonal sowie das Personal der Marktgemeinde Buchkirchen

e. Zwei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 40,20
f. Drei-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 51,70
g. Fünf-Tages Pauschaltarif	pro Monat	€ 74,70
h. Tagestarif	pro Mahlzeit	€ 5,90

Beilagen:

Änderung VO Essensbeitragsverordnung 01.02.2024

**Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung der
Essenbeitragsverordnung beschließen.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

8. Allfälliges

Bgm. Baumgartner:

Nach der letzten Gemeinderatssitzung und nach einem Zeitungsartikel, aber auch abgehaltene
Ausschusssitzungen und diverser E-Mails bedarf es meinerseits einiger Klarstellungen, Informatio-
nen und Hinweise.

- Erstellung Voranschlag

§ 76 der OÖ. Gemeindeordnung Erstellung und Beschlussfassung:

- 1) *Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres den Entwurf des Gemeindevoranschlags zu erstellen.*

Es ist kein, wie in der Zeitung kommuniziert, Allein Herrschertum, dazu ist er verpflichtet.

2) *Wenn im Entwurf des Gemeindevoranschlags der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird oder nicht als erreicht gilt, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Entwurf vor der Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß Abs. 3 und der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs vorschlagen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat darauf aufbauend einen neuen Entwurf zu erstellen.*

(4) *Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Entwurf so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Wenn irgend möglich ist daher der Entwurf dem Gemeinderat vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.*

Dieses Ziel habe er um 2 Tage verfehlt.

(6) *Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag hat der Gemeinderat die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite und Darlehen festzusetzen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat der Gemeinderat die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen.*

- **Geschäftsführung Ausschüsse - Protokolle und Berichterstattung**

Er möchte darauf hinweisen, dass in Ausschüssen ein Beschlussprotokoll zu führen ist. Wenn jemand eine Wortmeldung in das Protokoll einfügen möchte, bitte dies bis zum Ende der Sitzung verlautbaren. Im Nachhinein ist eine Einfügung nicht mehr gestattet.

Wenn der Gemeindevorstand oder der Ausschuss ein anderes Protokoll als ein Beschlussprotokoll führen möchte, bitte dies im zuständigen Gremium beschließen.

Da in der letzten Sitzung die Thematik bestand, ob ein Antrag durch den Ausschussobmann gestellt werden muss oder nicht. Auch dazu gibt es eine rechtliche Grundlage, die besagt:

(6) *Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu.*

Das heißt, wenn es einen Beschluss gibt. Gibt es keinen Beschluss oder einen negativen Beschluss im Ausschuss, so wird er als Bürgermeister die Berichterstattung abhalten.

Da es in der letzten Finanzausschusssitzung Thema war, wenn Zuhörer da sind und diese das Wort haben möchten, diese bitte vor der Sitzung beschließen lassen. Bitte nicht darauf vergessen.

- **Arbeit im Gemeinderat**

Ihn hat verständlicherweise die letzte GR-Sitzung sehr beschäftigt. Nicht so sehr der negative Beschluss und das Absetzen sehr wichtiger Tagesordnungspunkte, sondern die Art und Weise. Nicht zu diskutieren ist für ihn keine Option. Einen gegenteiligen Standpunkt nicht zu äußern auch nicht. Die Fragen und dann auch der Unmut darüber kommen sowieso. Wenn dann auch noch die Frage oder das Nachfragen kritisiert wird, ist sein mein Verständnis erschöpft. Seinen Standpunkt darzulegen, ist ein Gebot des Respektes vor der Bevölkerung und auch den Mitgliedern des Gemeinderates. Er habe z.B. aus der Zeitung erfahren, dass die ÖVP Probleme mit der Erhöhung der Kanalgebühren hat. In zwei Budgetgesprächen und im kurz vorher abgehaltenen Finanzausschuss wäre die Möglichkeit dazu mit Sicherheit gewesen. Dass die zeitliche Komponente beim Beschluss der Voranschläge schwierig war habe er schon erklärt und dies wird auch in Zukunft so bleiben, denn die Voranschläge der Verbände (SHV, Krankenanstalten) und Prognosen der Steuereinnahmen zB des Bundes kommen immer erst Anfang Dezember.

Auch die Kritik in der letzten Sitzung möchte er aufgreifen. Dass er angeblich nicht mit offenen Karten spiele, weise er entschieden zurück. Viele, vom Bürgermeister initiierte, öffentliche Veranstaltungen, wo auch der gesamte Gemeinderat eingeladen war, zeugen vom Gegenteil. Viele gesonderte Einladungen zu Diskussionsrunden zeugen auch vom Gegenteil. Die ÖVP nimmt diese Möglichkeiten zur Information oder Diskussion leider nicht oder nur sehr spärlich wahr. Das Prob-

lem, dass er bei der ÖVP sehe, ist der Verlust des Bürgermeisteramtes. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist oft die erste und sehr reichhaltige Informationsquelle und fraktionszugehörig erledigt diese oder dieser dann auch viel von der Arbeit des Fraktionsobmannes. In der letzten Legislaturperiode war er drei Jahre Fraktionsobmann der SPÖ. Im Schnitt war er ein bis zweimal wöchentlich am Gemeindeamt, um Informationen und Antworten auf Fragen zu erhalten. Ein SessionNet Informationssystem gab es damals auch nicht. Heute kommen alle Gemeinderäte durch dieses System viel schneller und zeitunabhängig zu Informationen. Man muss es nur nützen. Er ist aber ein Mensch der Lösungen sucht, darum sein Angebot zur besseren Information: Er lädt jeden Montag um 18:00 Uhr zu Fraktionsgesprächen ein. Eingeladen werden per Mail die Fraktionsobleute. Es darf ein Ersatz entsendet oder auch ein zweites Fraktionsmitglied mitgenommen werden. Wichtig ist ihm ins Gespräch zu kommen. Ihm ist schon klar, dass dieses Angebot zeitlich sehr heftig ist, jedoch wird es sicher nicht jede Woche möglich sein. Man kann auch während der Sommermonate eine Pause vorsehen. Er denke aber, dass dies ein Schritt in die richtige Richtung ist. Er bittet die Fraktionsobleute auch bekannt zu geben, ob jemand von der Fraktion erscheint. Erste Termin ist der 12. Februar 2024 um 18:00 Uhr. Sollte ein Fraktionsobmann nicht Zeit haben, bittet er um zeitgerechte Verständigung.

Zum Thema Protokoll bittet er die Fraktionsobleute, wenn es im Vorfeld Änderungswünsche gibt, diese bitte im Vorfeld abzuklären. Es wird während einer Gemeinderatssitzung nur mehr das Protokoll der letzten Sitzung durchgegeben.

AL Ing. DI Hettich:

Erklärt, dass im Jänner der Einschreibetag der Kinderbetreuungseinrichtungen abgehalten wurde. Aufgrund der Thematik, dass ab Herbst die Krabbelstube beitragsfrei ist, sieht es so aus, dass zukünftig 3 Krabbelgruppen zu führen sein werden. Auch werden wahrscheinlich nicht alle Kinder von Buchkirchen im Gemeindekindergarten aufgenommen werden können.

Der Regionalentwicklungsverband hat eine Liste der Gemeinderäte zugesandt mit der Bitte um Kontrolle der E-Mail-Adressen. Sollte jemand eine neu Mailadresse haben oder die bestehende geändert werden soll, bitte in dieser Liste eintragen.

GR Schmidt:

Zum Konzept der Lokalneubesitzer vom Veranstaltungszentrum möchte er wissen, ob die Fraktionsobleute zum Gespräch nächste Woche eingeladen sind oder nicht.

Bgm. Baumgartner teilt mit, dass die Fraktionsobleute gerne dabei sein können. Es handelt sich um ein Abstimmungsgespräch, das kurzfristig vereinbart wurde.

Weiters möchte er, dass vom Pächter eine Bankgarantie von mindestens EUR 15.000,00 hinterlegt werden muss. Dass so wie beim letzten Pächter EUR 75.000,00 abgehen, kann sich die Gemeinde nicht mehr leisten. Wenn er diese Summe nicht bekommt, hakt es ohnehin. Von der Bank bekommt er diese nur, wenn er gut gewirtschaftet hat und er seine Steuern bezahlen hat können.

Vzbgm. Strasser:

Ohne dem Bewerber zu nahe treten zu wollen weiß er aus langjähriger Erfahrung, dass ein Mindestmaß an Bankgarantie vorgelegt werden muss. Wenn das Konzept oder die Art und Weise wie er sich präsentieren kann nicht passt, man sich gut überlegen muss, wie lange das halten kann. Er möchte dem Bewerber keinen Rucksack umhängen der nicht machbar ist, doch können alle hier im Gemeinderat welche schon länger dabei sind bestätigen, dass es schwierig wird wenn kein Mindestmaß vorhanden ist.

Bgm. Baumgartner:

Was ihn bei der Fam. Lehner positiv stimmt, ist, dass sie bis jetzt eine schwer zu bewirtschaftende Kantine ebenfalls positiv betreiben konnten.

Ursprünglich war geplant, die Schank in der Gastronomie neu zu gestalten, dies möchte jedoch der Pächter noch nicht. Es wäre eine größere Investition und sollte es nicht funktionieren, wurde nicht im Vorfeld schon groß investiert. Der Pachtvertrag in den Räumlichkeiten der „Weißen Möwe“ läuft noch für 1 Jahr weiter. Auch dafür müssen sie noch einen Pachtzins zahlen. Der Termin für die Besprechung ist am 07.02.2024 um 10:00 Uhr am Gemeindeamt. GR Schmidt meldet sich an, dabei zu sein.

GR Schmidt:

Der Energiesparverband OÖ. hat ausgeschrieben, dass ein Trainingskurs für Kleinenergiegemeinschaften am Freitag, den 13.02. von 09:00 – 13:00 Uhr stattfindet. Kostenbeitrag ist EUR 110,00/Teilnehmer. Interessant wäre es, da die Kleingewerkschaften vorgestellt werden und erklärt wird, was man den Bürgern weitergeben kann.

Vzbgm. Ing. Ensinger:

Bitte um Kontrolle wer von den Mandataren die Kommunalzeitungen bekommt und wer nicht. Eine Meldung von Amts wegen an die Zeitungsredaktionen wäre hier von Vorteil.

Vorverkaufskarten für das Theater der SPÖ am Wochenende sind noch erhältlich bei ihm oder den Kollegen. Es würde ihn freuen, wenn noch jemand einen lustigen Abend im VZ verbringen möchte. Bitte auch gerne weitersagen.

Bgm. Baumgartner:

In der letzten Sitzung hat Stieger Georg bekannt gegeben, was ihn sehr gestört hat, dass ihm Gewalt angedroht worden ist. Das ist nicht der Fall, er habe sich die Tonbandaufzeichnung angehört. Rührnößl Peter hat seinen Unmut über die Argumente einzelner Ausschusssmitglieder zum Ausdruck gebracht und gesagt: „Dafür werdet ihr kritisiert werden und euch „Detschn“ von der Bevölkerung holen.“ So viel zum Protokoll was für ihn keine Androhung von Gewalt ist. GR Stieger fragt nach, ob der Kollege ein Rederecht im Ausschuss hat. Bgm. Baumgartner verneint dies.

GR Schmidt:

Nachdem immer diskutiert wird, dass wir nicht reden können aber reden wollen hätte er den Vorschlag, dass wie in der Vergangenheit eine Arbeitssitzung abgehalten wird. Es wäre wünschenswert für Buchkirchen, dass über die Grenzen hinweg etwas geschaffen wird. Eine derartige Arbeitssitzung gab es im Jahr 2012 für 2 Tage lang im Veranstaltungszentrum und wurde von der SPES Zukunftsakademie durchgeführt. Dies hat zwar etwas gekostet uns aber alle weitergebracht. Der Bürgermeister ist letztendlich der Angestellte vom Gemeinderat, so steht es drin und so möchte er es auch sehen. Der Bürgermeister darf uns unterstützen und die Gemeinderäte dürfen ihn auch unterstützen. Jede Kritik sollte uns weiterbringen und nicht einen Zorn in uns wecken.

Weiters teilt er mit, dass er wahrscheinlich in Buchkirchen eine Veranstaltung mit den EU-Mitbewerbern der Fraktion der GRÜNEN machen wird. Diese ist für Ende April vorgesehen. Hier geht es um die Wahl des EU-Parlaments. Wenn jemand der Fraktionen teilnehmen möchte gerne, denn er sieht dies nicht parteipolitisch sondern parteiübergreifend. Derjenige der EU-Gemeinderat ist müsste die aktuelle Unterlage dazu bekommen haben. Man könnte einige Artikel rausnehmen und in die Gemeindezeitung geben. Er möchte dazu sagen, dass die Gemeindezeitung für ihn ein Waschblatt ist das dick ist und nichts mehr mit Information zu tun hat. Er möchte im Inhalt klare Dinge drin haben, was ist die EU, was machen wir wirklich und das fehlt ihm.

GV Stieger:

Ist immer wieder sehr dankbar, wenn ihm der Bürgermeister erklärt, welche Probleme die ÖVP hat, wobei er nicht weiß woher er das hat. Die Wortmeldung, dass er diese vermeintlich richtigstellt wie ich zu empfinden habe, wenn das Wort „Watsche“ in seine Richtung fällt. Er habe sich in dieser Art und Weise extrem gefährdet gefühlt. Es war die Androhung der Gewalt ihm gegenüber. So habe er das empfunden und so möchte er das auch protokolliert haben.

Ob der Bürgermeister meint, dass er das nicht so empfunden haben könnte, ist entbehrlich.

Der Bürgermeister erklärt, dass das Wort „Watschn“ nie gefallen ist, sondern das Wort „Detschn“, möchte es aber jetzt damit belassen

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.



.....
(Vorsitzender)



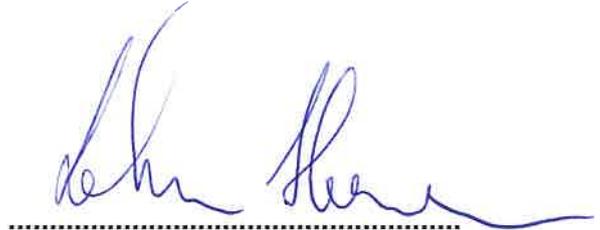
.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 14.03.2024 keine Einwendungen erhoben wurden - ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Buchkirchen, am 14.03.2024

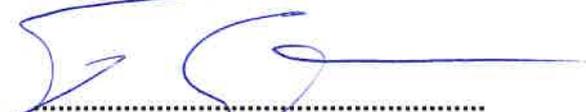


.....
(Vorsitzender)



.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)

.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)



.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)



